

S a t z u n g

zur Durchführung der Hausnummerierung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249/GS M-V Gl. Nr. 2020-2) und des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42/ GS M-V Gl. Nr. 90-1; geändert durch EnteignungsG vom 02. 03. 1993, GVOBl. S. 178) sowie § 126 (3) BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 28. 5. 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch das Amt festgelegt.

§ 2

Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen das Hausnummernschild anzubringen, entsprechend der ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde zugeteilten Hausnummer und dauernd in lesbarem Zustand zu halten.

§ 3

Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind.

Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegender Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer auch am Zugang des Grundstücks anzubringen.

Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

§ 4

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und dieser muss mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und dafür zu sorgen, dass diese sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 1 – 4 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 02. 07. 1996

Geistert
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung der Stadt Krakow am See wurde im „Krakower Seen-Kurier“ Nr 7 vom 02. 07. 1996, Jahrgang 6, bekannt gemacht.

gültig ab 03. 07. 1996 in Verbindung mit der 1. Änderung vom 5. April 1997